



**DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR FACHKRANKENPFLEGE E.V.**
MMZ 10 / 3389

Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege e.V. DGF
Postfach D-4803 Steinhagen

Einschreiben mit Eilzustellung

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat I. 1. O
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
10/3389

2. Vorsitzende:
Heiko Strunk
Hevixbecker Str. 59, D-4400 Münster
Telefon privat (02534) 75 97
dienstlich (0251) 83-72 63/83 80 01

Bankkonto:
Volksbank Steinhagen
(BLZ 480 618 18)
Kto.-Nr. 210 840 200

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
E 10/1895	22. 03. 1990	str	27. März '90

Gesetz über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege (Drucksache 10/ 4620 vom 22. 08. 1989 und 10/5333 vom 22.03.1990)

2. Lesung des "Weiterbildungsgesetzes Krankenpflege" in der Sitzung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 29. März 1990

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt sende ich Ihnen eine Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Fachkrankenpflege e.V. zur Fassung der Beratungsvorlage des "Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge" vom 22. März 1990.

Die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege e.V. bittet darum, die in der Stellungnahme näher bezeichneten Änderungen unbedingt bei der 2. Lesung des "Weiterbildungsgesetzes Krankenpflege" in der Sitzung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 29. März 1990 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Strunk
2. Vorsitzende

- > D. Bassauer
- > M. Mohr
- > Geschäftsstelle

Die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankpflege e.V. fordert vorrangig ein Weiterbildungsgesetz für die in unserer Stellungnahme genannten Bereiche. Sie vertritt jedoch die Auffassung, daß auch die berufliche Weiterbildung für Lehr- und Leitungsfunktionen gesetzlich geregelt werden muß, um eine offiziell akzeptierte Anerkennung dieser Qualifikationen zu erreichen. Wenn die Landesregierung jedoch eine gesetzliche Weiterbildung für die Unterrichts-erteilung vorsieht, sollte in diesem Zusammenhang auch die Weiterbildung zur Pflegedienstleitung staatlich geregelt werden. Diese Weiterbildung hat den gleichen Qualifikationsgrad, wie die zur Unterrichtserteilung.

Für die Zukunft sollten für diese Weiterbildungen Fachhochschul- oder Universitätsstudiengänge bereitgestellt werden, um der notwendigen hohen Qualifikation für die Lehre und Forschung in der Krankenpflege als auch dem Krankenpflegemanagement (größte Berufsgruppe im Krankenhaus) gerecht zu werden.

Aus den oben angegebenen Gründen schlägt die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankpflege e.V. daher folgende Fassung vor:

§ 1 Absatz 1:

Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Krankenpflegeberufe eine Vertiefung beruflicher Fähigkeiten in der Intensivpflege (Schwerpunktbereiche Anästhesie und Intensivmedizin, Innere Medizin und Intensivmedizin, Pädiatrie und Intensivmedizin), in der Gemeindefrankenpflege, in der Krankenhaushygiene, im Operationsdienst, in der psychiatrischen Krankenpflege, in der Unterrichtserteilung und in der Pflegedienstleitung erfahren."

Weiterhin soll nach den Beschlüssen im zuständigen Landtagsausschuß der § 3 Abs. 1 Nr. 1 dahingehend formuliert werden, daß u. a. auch Krankenpflegehelferinnen und -helfer auf Antrag eine Weiterbildungsbezeichnung verliehen werden können, die eine Berufsbezeichnung nach § 1 Krankenpflegegesetzes vom 04.06.1985 besitzen.

Die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankpflege e.V. vermutet, daß es dies von der Landesregierung so nicht gewollt ist. Dies würde bedeuten, daß nicht nur ausgebildeten Krankenschwestern, Krankenpflegern und Kinderkrankenschwestern sondern auch ausgebildeten Krankenpflegehelferinnen/-helfern die Weiterbildung eröffnet werden soll. Da die Ausbildung der Krankenpflegehelferinnen/-helfern allein von den Zugangsvoraussetzungen (Hauptschulabschluß gegenüber Realschulabschluß), der Ausbildungsdauer (einjährig gegenüber dreijährig) und der Ausbildungsqualität (ausschließlich grundpflegerische Aufgaben gegenüber einer sehr vielfältigen Ausbildung) liegt keine ausreichende Qualifikation für eine zusätzliche Weiterbildung vor. Zudem würde die Höherqualifikation der dreijährig ausgebildeten Pflegepersonen damit abgewertet. Darüber hinaus wäre dies eine Entscheidung, die im Gegensatz der vom Land berufenen Krankenpflegekonferenz stünde.

Die DGF schlägt daher vor, die Fassung wie folgt zu ändern:

§ 3 Absatz 1 Nr. 1

1. eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Krankenpflegegesetzes vom 04. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung besitzen ..."

Die Zeugnisausstellung nach abgeschlossener Weiterbildung soll nach den Beschlüssen im zuständigen Landtagsausschuß laut § 4 Abs. 2 durch die Weiterbildungsstätte erfolgen; mit dem Zeugnis soll zugleich die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung verliehen werden.

Die DGF ist der Auffassung, daß die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung,

Seite 4 zum Schreiben an den Präsidenten des Landtags NRW, vom 27.03.1990

genau wie in anderen Bundesländern (Hessen, Saarland, Berlin, Hamburg, Niedersachsen) auch, von der zuständigen Behörde ausgestellt werden sollte. Dies würde im übrigen auch den geltenden Regelungen in allen anderen nichtärztlichen Heilberufen entsprechen.

Die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege e.V. schlägt daher vor, die Fassung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

"§ 4 Abs. 2

Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. Über die bestandene Prüfung stellt die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis aus."

"§ 4 Abs. 3

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungsbezeichnung vor, so stellt die zuständige Behörde (Gesundheitsamt der Stadt bzw. des Kreises) die Urkunde über die Weiterbildungsbezeichnung aus."

" § 3 Abs. 2, Satz 2

In den Fällen der Buchstaben a) und b) erfolgt der Widerruf durch die Kreisordnungsbehörde."

Die Weiterbildungsbezeichnung soll nach den Beschlüssen im zuständigen Landtagsausschuß laut § 7 Abs. 1 Nr. 6 Krankenpflegepersonen erhalten, wenn sie die Voraussetzungen nach anderen Regelungen erhalten haben. Wer diese Bezeichnung, z. B. einem Antragsteller aus Schleswig-Holstein erteilen soll, der auch dort eine Weiterbildung mit Erfolg absolviert hat, wird nicht gesagt.

Es muß zudem noch darauf hingewiesen werden, daß die beabsichtigte indirekte Verleihung der staatlich geregelten Weiterbildungsbezeichnung durch die Weiterbildungsstätte zu gravierenden Nachteilen bei Absolventen aus NRW führen kann. Bei einem Stellenwechsel in ein anderes Bundesland könnte die Urkunde über die Weiterbildung möglicherweise nicht anerkannt werden, weil sie nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist.

Die DGF vertritt die Meinung, daß die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung, von der gleichen Behörde erteilt werden sollte, die auch die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester, Krankenpfleger oder Kinderkrankenschwester erteilt. Die Ermächtigung sollte deshalb schon im Gesetz und nicht erst in der Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege e.V. schlägt daher vor, die Fassung des

"§ 7 Abs. 1 Nr. 6 entsprechend zu ändern"

H. Strunk
2. Vorsitzende